

Schulverein zur Förderung der Realschule der Stadt Herdecke eV

Satzung

des Schulvereins zur Förderung der Realschule
der Stadt Herdecke

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein zur Förderung der Realschule der Stadt Herdecke“ und nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Sitz des Vereins ist Herdecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Ziel ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule der Stadt Herdecke. Die durch Beiträge und Spenden aufgebrachtten finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit an der Schule verwandt, z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Realschule Interesse hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen die Ziele des Vereins und des Schulwesens betreffenden Angelegenheiten, jedoch unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.

§ 4

Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt **EUR 13,-** jährlich und ist im voraus zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes die Zahlung eines Anerkennungsbeitrages oder eine Befreiung gewährt werden, wenn das Mitglied sich dem Verein anderweitig nützlich macht. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres. Er ist schriftlich bei dem Vorstand ein viertel Jahr vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den (erweiterten) Vorstand beschlossen werden, wenn

1. das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
2. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus dem/**der**

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer/**in**
- d) 1. Kassierer/**in**
- e) 2. Kassierer/**in**
- f) **Beisitzern /innen (bis zu vier)**
- g) Schulleiter/**in**
- h) Schulpflegschaftsvorsitzenden
- i) Vorsitzenden der SV

2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (Absatz 1. **Buchstaben a – f**) und die Kassenprüfer bleiben bis auf Widerruf bzw. Neuwahl gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes **im Amt**. Wiederwahl ist zulässig. – Im übrigen gehören die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1. **Buchstaben g – i** für die Dauer ihres Amtes dem Vorstand an; sie werden also nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen.

4. Der/**die** 1. und 2. Vorsitzende, der/**die** Schriftführer/**in** und der/**die** 1. Kassierer/**in** bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den/**die** 1. Vorsitzenden/**de** und dem/**der** Schriftführer/**in**.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das **von der/dem** Vorsitzenden und dem/**der** Schriftführer/**in** zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Gründe einzuberufen.

3. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss **spätestens zwei Wochen** vorher schriftlich erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Bei Abstimmungen und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Der § 12 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) der Beschluss über die Auflösung des Vereins

8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und von dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorstandes und des/der Schriftführer/in enthalten.

§ 10 Kassengeschäfte

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer/in geführt.

2. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.

3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

5. Verfügungsbefugt über die Finanzmittel (Barkasse und Konten) sind grundsätzlich der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Mitgliedern des Vorstandes Verfügungsbefugnis erteilen.

§ 11 Einnahmen

1. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschließen.

§ 13 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Realschule der Stadt Herdecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die **überarbeitete** Satzung wurde auf der **Mitgliederversammlung** am 06.03.2008 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.